

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wenn nicht anders ausgemacht, gelten folgende AGBs.

1 | Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind die beauftragten Module, die zu anfangs detailliert beschrieben wurden.

2 | Design und Druckvorbereitung

Der/Die Auftraggeber*in liefert zeitgerecht die erforderlichen Inhalte (z. B. Texte), der Auftragnehmer das Design und die Druckvorbereitung. Der Auftragnehmer errichtet zunächst Designvorschläge, nach deren Abnahme durch den/die Auftraggeber*in erfolgt die Reinzeichnung der Leistungen. Im Laufe der Umsetzung können nach Abnahme noch kleinere Änderungen erfolgen (z. B.: Schriftart, Schriftgröße, Abstände), aber das Grundkonzept kann nicht ohne zusätzliche Kosten verändert bzw. erneuert werden.

3 | Urheber- und Leistungsschutzrechte

Der/Die Auftraggeber*in wird das ausschließliche zeitlich und örtlich nicht beschränkte Werknutzungsrecht am Werk übertragen, nicht jedoch an den Fotos – für diese gelten eigene Nutzungsbewilligungen. Alle Rechte an vom Auftragnehmer eingebrachten, nicht verwirklichten Ideen und Konzepten bleiben exklusiv beim Auftragnehmer. Die Urheberrechte an den erbrachten Werken bleiben auch nach erbrachter Leistung weiterhin beim Auftragnehmer. Änderungen an den Werken sind nur in Rücksprache mit dem Auftragnehmer zulässig. Der Auftragnehmer ist durch diesen Vertrag nicht gehindert, Designelemente zu entwickeln und Dritten zu überlassen, die jenen in der gegenständlichen Arbeit enthaltenen Komponenten ähnlich sind. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seinen eigenen Drucksorten, seiner Website mit Namen und Firmenlogo auf die zur Auftraggeberin bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen und gemeinsame Projekte zu referenzieren und zu präsentieren.

4 | Honorar und Zahlungsbedingungen

Das Gesamthonorar umfasst die Honorarteile Gestaltung, Nutzungsrechte, Ausführung, sowie Nebenkosten und Nebenleistungen. Der Auftragnehmer überträgt die Werknutzungsrechte erst zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Honorars. Im Ablehnungsfall kann der Auftragnehmer über die präsentierten Arbeiten frei verfügen.

5 | Gewährleistung und Haftung

Der/Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Der Auftragnehmer haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum/zur Auftraggeber*in – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der/die Auftraggeber*in den Auftragnehmer schad- und klaglos; er/sie hat sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der/Die Auftraggeber*in verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der/Die Auftraggeber*in stellt dem Auftragnehmer hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung. Bei etwaigen Printproduktionen übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für das Druckergebnis, sofern er nicht den ausdrücklichen Auftrag zur Drucküberwachung- und Kontrolle von dem/der Auftraggeber*in erteilt bekommen hat.

6 | Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des/der Auftraggeber*in. Der Auftragnehmer wird diese Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Soweit der Auftragnehmer notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen AuftragnehmerInnen keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Mit Dritten wird eine Verschwiegenheitsklausel bzgl. des Projektes vereinbart.